

Stadt Pfullingen  
Landkreis Reutlingen

## **Änderungssatzung**

### **über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Pfullingen am 12. Dezember 2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Anlage 1 zu § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

#### **Anlage 1 zu der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Pfullingen vom 11. Februar 2003**

#### **Gebührenverzeichnis der Obdachlosenunterkünfte ab 01.01.2024**

##### 1. Benutzungsgebühr

###### (1) Gemeindeeigene Unterkünfte

Die Benutzungsgebühr beträgt je m<sup>2</sup> Wohnfläche und Kalendermonat für Wohnungen

Baujahr vor 1975	6,84 €
Baujahr 1975 – 1984	7,20 €
Baujahr 1985-1994	7,38 €
Baujahr 1995-2004	7,74 €
Baujahr ab 2005	8,34 €

###### (2) Angemieteter Wohnraum

Muss die Stadt Pfullingen zur Unterbringung von obdachlosen Personen Wohnraum anmieten, werden die von der Stadt Pfullingen an den Vermieter zu bezahlenden Miet- und Nebenkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 15€ je Monat als Benutzungsgebühr erhoben.

## 2. Betriebskosten

(1) In der Benutzungsgebühr für gemeindeeigene Obdachlosenunterkünfte gemäß §1 der Anlage 1 sind folgende Betriebskosten nicht enthalten:

- a) Wasser/Abwasser
- b) Heizung und Warmwasserbezug
- c) Müllabfuhr
- d) Kaminreinigung
- e) Allgemeinstrom
- f) Hausmeister
- g) Hausreinigung
- h) Gartenpflege
- i) Gemeinschaftsantenne und Breitbandkabelanschlüsse

(2) In der Benutzungsgebühr sind ferner Stromversorgungskosten nicht enthalten.

(3) Für die vorstehenden Kosten nach Abs. 1 a) bis i) und Abs.2 kann eine monatliche Vorauszahlung in Höhe von einem Zwölftel der voraussichtlichen Jahreskosten festgelegt werden. Im Falle einer Vorauszahlung erfolgt jährlich oder beim Auszug eine Endabrechnung.

(4) Die unter Abs. 1 a) und b) und Abs.2 genannten Betriebskosten können, soweit einzelne Messeinrichtungen vorhanden sind, direkt mit dem Versorgungsunternehmen abgerechnet werden.

(5) Bei gemeinsamen Messeinrichtungen für mehrere Unterkünfte bzw. bei gemeinschaftlicher Benutzung einer Unterkunft können die Betriebskosten nach Abs. 1 a) bis i) und nach Abs. 2 auf die eingewiesenen Personen anteilig aufgeteilt werden.

(6) Die Betriebskosten nach Abs. 1, sowie bei gemeinschaftlich genutzten Unterkünften die Kosten nach Abs. 2, können als Pauschale festgesetzt werden.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### **Ausgefertigt**

Pfullingen, den 12. Dezember 2023  
Bürgermeisteramt

Stefan Wörner  
Bürgermeister